

3311/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabi MOSER, Freundinnen und Freunde haben am 02. Dezember 1997 unter der Nr. 3380/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Export von Zwentendorf-Komponenten nach Russland“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wann und in welchem konkreten Zusammenhang wurden Teile des Innenressorts erstmals mit dem gegenständlichen Geschäft konfrontiert?
- 2. Liegt in diesem Zusammenhang ein Akt bei EDOK, EBT oder Stapo vor? Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt? Wie lautet der Wortlaut der entsprechenden Aktenvermerke?
- 3. Liegen dem Innenressort Verdachtsmomente über einen möglichen Weitertransport der Komponenten in den Iran vor? Wenn ja, welche im Detail?
- 4. Liegen dem Innenressort Aktenvermerke (EDOK, EBT, WIPO, INTERPOL, STAPO) über die Personen Machura sowie Abrahamson vor? Wenn ja, mit welchem Wortlaut?
- 5. Kam es beim Innenressort zu Interventionen oder Kontaktaufnahmen einzelner Personen anderer Dienststellen oder ausländischen Behörden und Diplomaten in dieser Causa? Wenn ja, von wem und mit welchem konkreten Inhalt und welchen Konsequenzen?
- 6. Ist dem Innenressort ein Schreiben der Deutschen Botschaft in dieser Causa zugegangen? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den mir zur Verfügung stehenden Wissensstand wurde im Frühjahr 1997 den Sicherheitsbehörden im Zuge der Informationsgewinnung bzw. im Rahmen von Ermittlungen in einem anderen Zusammenhang bekannt, daß Teile des Kernkraftwerkes Zwentendorf nach Russland verkauft werden sollten.

Zu Frage 2:

Bei der EDOK und der EBT liegen diesbezügliche Aktenunterlagen vor. Nähere Angaben kann ich aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hiezu nicht machen.

Zu Frage 3:

Die Möglichkeit einer Umweglieferung über Russland in den Iran war nicht auszuschließen. Bei den durchgeführten Ermittlungen konnte jedoch ein solcher Verdacht nicht erhärtet werden. Nähere Details hiezu kann ich aus Gründen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht angeben.

Zu Frage 4:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist mir eine Auskunft darüber nicht möglich.

Zu den Fragen 5 und 6:

In dieser Hinsicht ist mir nichts bekannt.